

PRESSEMITTEILUNGEN**Pressemitteilung Nr. 220 vom 23. August 2005****Vogelgrippe: Bundesverbraucherministerium informiert über Pflichten der Tierhalter - Freilandeier können weiterhin als solche verkauft werden**

"Das Bundesverbraucherministerium hat alle der derzeitigen Lage angemessenen Maßnahmen ergriffen, um ein Ausbreiten der Tierseuche "Vogelgrippe" nach Deutschland zu verhindern, erklärte heute in Berlin der Staatssekretär im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Alexander Müller. "Wie bei jedem Tierseuchengeschehen kommt es aber auch darauf an, dass sich die Tierhalter exakt an die Vorschriften halten. Vor allem ist entscheidend, dass sie jede Tierhaltung, egal ob Hühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner oder Wachteln, gemeldet haben. Das gilt sowohl für gewerbliche als auch für privat gehaltene Tiere. Nur so können die Veterinärbehörden im Ernstfall schnell und gezielt reagieren. Wichtig ist auch, dass alle Halter ihre Tiere jetzt verstärkt beobachten. Sie sind die ersten, die Auffälligkeiten erkennen können und müssen diese umgehend an die Veterinärbehörden vor Ort melden", sagte Müller.

Die Meldepflicht für Geflügel ergibt sich aus der "Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr" (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV). Danach ist jeder Halter, unabhängig von der Größe des Bestandes, verpflichtet, seinen Betrieb der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bei der zuständigen Veterinärbehörde anzumelden. Auch Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden..

Grundlage für die Bekämpfung der Geflügelpest in Deutschland ist die Geflügelpest-Verordnung vom 03.11.2004. Schon jetzt gelten folgende Vorsichtsmaßnahmen:

1. Registerführung (z. B. über Zu- und Abgänge von Geflügel, Transportunternehmer, bisherige Besitzer, Zahlen verendeter Tiere und gelegter Eier)
2. Gewerbsmäßige Geflügelfänger, die in der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig sind, müssen darüber genaue Aufzeichnungen führen.
3. Ursachenforschung bei vermehrten Todesfällen (durch Tierärzte)
4. Schutzkleidung bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel.
5. Einhaltung bestimmter seuchenhygienischer Maßnahmen, wenn mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden (Sicherung der Ställe gegen unbefugten Zutritt, Schutzkleidung, Reinigung und Desinfektion, Schadnagerbekämpfung).

Sollte es erforderlich sein (in Abhängigkeit von der Seuchenentwicklung in Russland), werde über diese bereits bestehenden Maßnahmen hinaus eine Eilverordnung erlassen, mit der Geflügelhalter ab einer bestimmten Betriebsgröße außerdem verpflichtet werden, das Geflügel vorübergehend in Ställen zu halten. Dies soll für die Zeit des Vogelzuges (voraussichtlich bis Mitte Dezember) gelten. "Sollte sich die Gefährdungslage verändern, haben wir einen risikoorientierten Ansatz und könnten die Maßnahmen schon früher innerhalb von einem Tag in Kraft setzen", erklärte Staatssekretär Müller.

"Die beabsichtigte Aufstallung von Hennen beeinträchtigt die Vermarktung von Eiern als "Eier aus Freilandhaltung" nicht", erklärte Müller. Wenn die Sperrung des Auslaufes amtlich angeordnet wird und zeitlich beschränkt ist, können die Eier weiterhin als Freilandeier vermarktet werden.

Auch Eier aus ökologischer Hennenhaltung können nach Auffassung des Bundesverbraucherministeriums weiter mit dem Hinweis "aus ökologischem Landbau" verkauft werden. Das Bundesverbraucherministerium geht davon aus, dass die Vermarktung von Geflügel und Geflügelprodukten mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau nach der EG-Ökoverordnung durch die zeitlich befristete Haltung in Ställen wegen eines Seuchengeschehens nicht behindert wird.

BMVEL-Pressestelle

Telefon: 01888-529-3171 bis -3177

© Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) 2005